

Bedingungen der Verkehrskooperation Kulmbach zur gegenseitigen Anerkennung von Fahrausweisen zwischen den Regionalbusunternehmen und dem Stadtbusunternehmen

1. Allgemeines

Um die Attraktivität des ÖPNV zu steigern und den Trend zum motorisierten Individualverkehr zu bremsen, gehen das Stadtbusunternehmen Stadtbus GmbH und die "Regionalverkehrsunternehmen" die „Verkehrskooperation Kulmbach“ ein. Die Verkehrskooperation hat das Ziel eines einheitlichen Tarifes im Stadtgebiet Kulmbach, die gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen und die damit verbundenen Beförderungsentgelte sowie die bessere Koordinierung des Fahrplanangebotes zwischen Stadt- und Regionalbusunternehmen.

2. Linienverkehre, Konzessionen

Die Verkehrskooperation Kulmbach beinhaltet alle Linienverkehre im Sinne von § 42 PBefG und die dementsprechend von der Regierung von Oberfranken erteilten Liniengenehmigungen im Stadtgebiet Kulmbach sowie die in das Stadtgebiet einbrechenden und ausbrechenden Linienverkehre.

3. Gegenstand der Zusammenarbeit

- a) Die Regionalverkehrsunternehmer erkennen die Zeitkarten und Mehrfahrtenkarten des Stadtbusunternehmens im Bereich des innerstädtischen Linienverkehrs ohne Zuzahlung im vollen Umfang an und geben Einzelfahrscheine zum Stadtverkehrstarif innerhalb des Stadtverkehrsnetzes aus. Bei Fahrten von Kulmbach in die Fläche (ausbrechender Verkehr) erkennen die Regionalverkehrsunternehmer Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten und Zeitkarten des Stadtverkehrs an und rechnen bei der Ausgabe von Einzelfahrscheinen den Stadtverkehrstarif bei ihren Fahrpreisen an.
- b) Das Stadtbusunternehmen erkennt alle Fahrausweise der Regionalverkehrsunternehmer bei seinen Fahrten an. Zeit- und Mehrfahrtenkarten werden sowohl im ein- als auch im ausbrechenden Verkehr und Einzelfahrscheine im einbrechenden Verkehr (aus der Fläche nach Kulmbach) anerkannt, ausgenommen hiervon sind Schülerzeitkarten. Schülerzeitkarten (Jahres-, Monats- oder Wochenkarten) rechnet jeder Vertragspartner wie bisher mit dem jeweiligen Kostenträger ab. Schüler, die mit dem Zug oder dem Regionalbus am Bahnhof Kulmbach ankommen, benötigen weiterhin eine Monatskarte für den Stadtverkehr Kulmbach, die vom Landkreis Kulmbach beim Stadtbusunternehmen erworben wird.

4. Konzession und Betriebsführung

Die Regionalverkehrsunternehmer bleiben für den Streckenabschnitt ihrer Regionalbuslinien innerhalb des Stadtgebietes Kulmbach weiterhin Genehmigungsinhaber und Betriebsführer (Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)).

Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, auf den im Stadtgebiet Kulmbach verlaufenden Streckenabschnitten die Streckenführung und den Fahrplan nach Möglichkeit den Erfordernissen des "Öffentlichen Personennahverkehrs (OPNV)" in Kulmbach anzupassen, soweit ihnen hierdurch keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Sie setzen das Stadtbusunternehmen über geplante Fahrplanänderungen rechtzeitig - mind. 6 Wochen vor Inkrafttreten - in Kenntnis und stimmen diese mit ihm ab. Ein aufgrund Vorgaben der Stadt oder des Landkreises Kulmbach verbessertes Verkehrsangebot innerhalb des Stadtgebietes Kulmbach stimmt das jeweilige Verkehrsunternehmen mit den übrigen Vertragspartnern als Genehmigungsinhaber und Betriebsführer ihrer Regionalbuslinien ab.

5. Ausgabe von Fahrscheinen und Fahrkarten

a) Zeitkarten, Mehrfahrtenkarten und Einzelfahrscheine im ein- und ausbrechenden Verkehr werden von den Regionalbusunternehmen ausgegeben, wobei im ausbrechenden Verkehr Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten und Zeitkarten des Stadtverkehrs, die im Vorlauf (Zubringerverkehr) gelöst wurden, gemäß dem jeweils gültigen Tarif auf den Regelfahrpreis der Regionalbusunternehmer in der in der angerechnet werden. Einzelfahrscheine innerhalb des Liniennetzes des Stadtverkehrs werden von den Regionalbusunternehmen zum Stadtverkehrstarif ausgegeben.

b) Zeitkarten und Mehrfahrtenkarten innerhalb des Liniennetzes des Stadtverkehrs werden vom Stadtbusunternehmen ausgegeben. Diese werden bei den Fahrten der Regionalverkehrsunternehmen innerhalb des Liniennetzes des Stadtverkehrs anerkannt.

c) Jeder Vertragspartner behält seine Einnahmen.
Es findet keine Einnahmen- bzw. Kostenaufteilung statt

6. Dauer der Zusammenarbeit

Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Satzung des Landkreises über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Kulmbach und treten mit dieser am 01.12.2019 in Kraft.

Für die Dauer der Kooperation heben die Verkehrsunternehmen die Bedienungsverbote im Bereich der Stadt Kulmbach nach dem derzeitigen Stand auf; die Vertragspartner werden auch keine neuen Bedienungsverbote festlegen lassen. Dies gilt für Haltestellen im Rahmen des Linienverkehrs nach § 42 PBefG.

7. Festlegung des Ausgleichsbetrages

Für die Mindereinnahmen und Umsteigeentschädigungen im Stadtgebiet sowie im ein- bzw. ausbrechenden Verkehr werden aus den Erfahrungen der Jahre 1994 bis 2018 jährliche Pauschalen berechnet, die in §3 der Satzung des Landkreises über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Kulmbach festgelegt sind.

8. Partner der Verkehrskooperation Kulmbach

Mit Stand 01.12.2019 besteht die Verkehrskooperation Kulmbach aus den Verkehrsunternehmen des Stadtbusverkehrs, der Stadtbus GmbH, E.C. Baumannstraße 18, 95326 Kulmbach und den Regionalbusunternehmen, der Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF), Nelson-Mandela-Platz 18, 90459 Nürnberg, in Kooperation mit dem Verkehrsunternehmen Andreas Wunder, Oberes Tor 19, 96142 Hollfeld, dem Verkehrsunternehmen Pomper-Reisen, Pechgraben 16, 95512 Neudrossenfeld, und dem Verkehrsunternehmen Omnibus Schuster e.K. Schwarzach 1, 95336 Mainleus.